

Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 21. Juni 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Alternative Prüfungsleistung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung zu Prüfungen
- § 9 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung
- § 11 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement
3. Vertragsmuster über die Anfertigung einer Master-Arbeit in einem Unternehmen

§ 1 **Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science Ingenieurin/Ingenieur für Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ - Abkürzung: „M.Sc.“

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 1,5 Studienjahre (drei Semester) beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 4 zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem mindestens siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ oder einem affinen Studiengang bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat,
oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist,
oder
3. den Diplom-Abschluss in Lebensmitteltechnologie oder einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(2) Für die Feststellung der Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Master-Studiengang der „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ haben Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber fachbezogene Kenntnisse und Anwendungskompetenzen nachzuweisen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Regel in einem persönlichen Gespräch von ca. 20 Minuten Dauer geprüft, für das der Fachbereichsrat zwei Dozentinnen oder Dozenten bestellt. Auf das persönliche Gespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss mit nicht ausreichenden lebensmittelbezogenen oder biotechnologiebezogenen Anteilen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die erfolgreiche Absolvie-

nung entsprechender weiterer fachspezifischer Module aus dem Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ zur Auflage machen. Bewerberinnen und Bewerber mit nicht ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich einer bestimmten Vertiefungsrichtung kann der Prüfungsausschuss die Belegung einer anderen Vertiefungsrichtung zur Auflage machen. Der Nachweis über das Erfüllen der Auflagen ist vor Aufnahme des Master-Studiums zu erbringen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss in Lebensmitteltechnologie oder einem affinen Studiengang werden zum Master-Studium mit der Auflage zugelassen, zusätzlich ein einsemestriges Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerberinnen und Bewerber um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne von Absatz 1 und gegebenenfalls dem persönlichen Gespräch gemäß Absatz 2 ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Näheres bestimmt § 7 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung und § 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(6) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nicht zu vertreten hat, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie beziehungsweise er mindestens 198 ECTS-Punkte beziehungsweise bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 4 168 ECTS-Punkte vorweist. Der Nachweis der fehlenden 12 ECTS-Punkte ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn des Master-Studiums zu erbringen.

(7) Ist der Master-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende beziehungsweise den Studierenden anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6

Alternative Prüfungsleistung

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ zur Erreichung des Lehrzwecks eine Ausweitung des konkreten Prüfungsumfanges des Moduls LBT.001 (Master-Project) vorgesehen. Näheres regelt die Anlage 2 der Fachstudienordnung (Modulbeschreibungen).

§ 7

Prüfungstermine

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Anmeldung zu Prüfungen

Abweichend von § 11 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung kann eine Anmeldung zu der Modulprüfung in dem Modul LBT.001 (Master-Project) nur innerhalb eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Anmeldung ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

§ 9

Umfang und Art der Hochschulprüfung

(1) Das Praxissemester nach § 3 Absatz 4, das Modul LBT.006 (Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements) und die weiteren fachspezifischen Module nach § 3 Absatz 3 bleiben unbenotet und finden keinen Eingang in die Gesamtnote. Es erfolgt lediglich eine Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die weiteren fachspezifischen Module nach § 3 Absatz 3 erscheinen nicht auf dem Master-Zeugnis. Für die Bewertung des Praxissemesters wird von der betreuenden Dozentin beziehungsweise dem betreuenden Dozenten eine von der beziehungsweise dem Studierenden über das Praxissemester angefertigte Belegarbeit und eine Beurteilung von der Einrichtung, in der das Praxissemester absolviert worden ist, herangezogen.

(2) Im Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ ist die Belegung jeweils eines Wahlpflichtmoduls im ersten und zweiten Semester obligatorisch. Zu Beginn des ersten und zweiten Semesters hat die beziehungsweise der Studierende jeweils festzulegen welches Wahlpflichtmodul Eingang in die Gesamtnote finden soll. Eine nachträgliche Änderung der festgelegten Wahlpflichtmodule, welche Eingang in die Gesamtnote finden sollen, ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

(3) Auf Antrag der beziehungsweise des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Wahlpflichtmodul des Studiengangs ersetzt wird durch:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „Studium-Plus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(4) Die Prüfung im Modul LBT.001 (Master-Project) findet in englischer Sprache statt.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 11

Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten beziehungsweise bei Studierenden gemäß § 3 Absatz 4 mindestens 84 bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst sechs ECTS-Punkte. Das Master-Kolloquium kann erst durchgeführt werden, wenn alle anderen Modulprüfungen bestanden sind. Das Datum an dem das Master-Kolloquium stattfindet gilt als das Datum der Prüfung für das Abschlussmodul „Master-Arbeit“.

(4) Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden und zu beginnen. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt grundsätzlich an dem im Anmeldeformular unter „Beginn der Arbeit“ angegebenen Datum und beträgt 26 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Erstgutachterin beziehungsweise dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 30 ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der beziehungsweise des Studierenden gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu vier Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(8) Bei einer Durchführung in einem Unternehmen, Institut oder einer ähnlichen Einrichtung ist ein Vertrag abzuschließen, der folgendes regelt: a) Thema, b) Betreuung durch das Unternehmen, c) Zugang der betreuenden Dozentin beziehungsweise des betreuenden Dozenten der Hochschule, d) Geheimhaltung, e) Urlaub f) Vergütung. Die Teilnahme der beziehungsweise des Studierenden an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen während der Durchführung der Master-Arbeit ist zu gewährleisten. Ein Vertragsmuster liegt dieser Fachprüfungsordnung an (Anlage 3). Aufgaben, die der Erstellung der Master-Arbeit dienen und in Unternehmen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind obligatorische praktische Bestandteile des Moduls „Master-Arbeit“.

(9) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird zu 80 Prozent (24 ECTS-Punkte) aus der Note der angefertigten schriftlichen Arbeit und zu 20 Prozent (6 ECTS-Punkte) aus der Note des Kolloquiums gebildet.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der beziehungsweise des Studierenden zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2018/2019 im Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13. Juni 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 21. Juni 2018.

Neubrandenburg, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 28.06.2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.